



---

**Wasserversorgung**

---

**ÄNDERUNG Reglement**

---

**der Einwohnergemeinde  
Riggisberg**

---

Dezember 2006

# Ä N D E R U N G      W A S S E R V E R S O R G U N G S R E G L E M E N T

## bisher

b) Löschgebühr

### Art. 35

<sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten oder anderen Löscheinrichtungen (Feuerwehler), wenn diese den erforderlichen Löschschatz gewährleisten.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

## neu

b) Löschgebühr

### Art. 35

<sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschatz gewährleistet. Bei netzunabhängigen Löscheinrichtungen sind keine Gebühren geschuldet.

<sup>2</sup> unverändert

## bisher

Jährliche Gebühren

### Art. 37

a) Grundgebühr

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW<sup>1</sup> erhoben.

b) Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup> Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.

c) Löschgebühr

<sup>3</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt auf Antrag der Organe der Wasserversorgung die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

## neu

Jährliche Gebühren

### Art. 37

a) Grundgebühr

<sup>1</sup> unverändert

b) Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup> unverändert

c) Löschgebühr

<sup>3</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 35 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen, wenn die Grundfläche des Gebäudes 60 m<sup>2</sup> übersteigt. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

<sup>4</sup> unverändert

---

<sup>1</sup> BW = Belastungswert gemäss den Leitsätzen Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches



